



Akteursbezogene Sachentscheidungsvoraussetzungen bei verwaltungsgerichtlichen Klagen (Übersicht 5 – Rn. 95)

Übungsfall: Sachverhalt

Die L verhandelt mit der kreisangehörigen Gemeinde G darüber, ob die L für eine in G gelegene öffentliche Straße eine Kunstinstallation stiftet. G und L einigen sich auf eine Schenkung und die Bedingungen der Installation, die die G durchführen und verantworten wird. Zu dem Vorhaben wird eine Pressemitteilung der G veröffentlicht. Dort wird wiedergegeben, dass – was zutrifft – das Kunstwerk den Gebrauch der Straße für den Verkehr und die Anwohner nicht beeinträchtigt, wohl aber den Charakter der betreffenden Straße deutlich verändert. Der M, der die Straße täglich passiert, sieht angesichts der hohen Überschuldung der G, die auch ihn als steuerzahlenden Einwohner belaste, sowie der aus seiner Sicht fragwürdigen Auswahl der L die Notwendigkeit, hier rechtlich tätig zu werden; die Kosten der Durchführung wie die Person der L wolle er sich nicht zurechnen lassen. Nachdem ein gleichlautender Antrag bei der Behörde zuvor ohne Erfolg blieb, erhebt M vor dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht Klage gegen G mit dem Ziel, „die Pressemitteilung der G aufzuheben“, da er durch diese Erklärung in seinen Rechten als Bürger verletzt werde.

Ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet? Liegen die klägerbezogenen Sachentscheidungsvoraussetzungen (Klagebefugnis sowie Beteiligungs- und Prozessfähigkeit) für den M vor?

Zur Vor- und Nachbereitung der Falllösung:

- zum Verwaltungsrechtsweg und individualschützenden Charakter von Normen Rn. 82 – 91
- weitere Hinweise in Übersicht 5, Rn. 95

Bevor Sie sich die Lösung anschauen: Versuchen Sie es selbst! – „Hätte ich auch so gemacht“ zählt nicht!